

## 10 Fragen an Andrea Concin zum Thema „Sexualstrafrecht“

### 1. Was machen Sie beruflich?

Ich bin seit 13 Jahren Rechtsanwältin und Verteidigerin in Strafsachen mit Kanzleisitz 6800 Feldkirch.

Schwerpunktmäßig berate und vertrete ich meine Klientinnen und Klienten in Strafverfahren im Bereich der „Strafverteidigung“ und in familienrechtlichen Causen (z.B. bei Scheidung, Trennung, Obsorge, Kontaktrecht).

In Strafverfahren umfasst mein Tätigkeitsbereich die Vertretung von Klientinnen und Klienten als Beschuldigte im Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden (= Staatsanwaltschaften und Polizei) und als Angeklagte im Hauptverfahren vor den Strafgerichten.

### 2. Ist es schwer für Sie, Personen zu verteidigen?

Für mich stellt es kein Problem dar, Menschen durch die Krise eines Strafverfahrens zu begleiten und zu verteidigen, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben.

Gerade in Bezug auf Sexualstraftaten steht häufig Aussage gegen Aussage und gibt es meistens keine Zeugen des angezeigten Vorfalls.

Jeder Mensch hat das Recht auf Verteidigung. Dieses Recht ist Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren, das in Artikel 6 der Menschenrechtskonvention verankert ist.

Ich habe in meiner beruflichen Laufbahn gelernt, niemanden vorschnell als Täter / Täterin „abzustempeln“ und dass nicht immer alles so ist, wie es auf den ersten Blick scheint.

Erst im Zuge eines gerichtlichen Strafverfahrens lässt sich klären, ob eine Person – sei sie weiblich oder männlich – eine ihr zur Last gelegte Straftat begangen hat oder nicht.

Wenn eine Person einer Straftat verdächtigt wird, d.h. von einer anderen Person bei der Polizei angezeigt wird, gilt die angezeigte Person während des gesamten Ermittlungsverfahrens und bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gerichtlichen Hauptverfahrens (d.h. bis ein allfälliger Schuldspruch endgültig ist und nicht mehr weiter mit Berufung bekämpft werden kann) als unschuldig.

Man spricht dabei von der sogenannten Unschuldsvermutung, die für alle Menschen gilt, die einer Tat – welcher Art auch immer – verdächtigt werden.

Stellen Sie sich vor, Sie werden einer Straftat bezichtigt, obwohl Sie diese Tat gar nicht begangen haben. Eine Person schwärzt Sie dennoch bei der Polizei an, die Motive für so ein Handeln können vielfältig sein (z.B. weil Sie Opfer einer Intrige werden; weil jemand sich

an Ihnen rächen möchte; weil eine Person versucht, sich durch Anzeigen in den Mittelpunkt / eine Opferrolle zu rücken, udgl.).

Wären Sie dann nicht auch froh, wenn man grundsätzlich von Ihrer Unschuld ausgeht und erst in einem ordentlichen Gerichtsverfahren, in dem auch Sie gehört werden dürfen und auch Sie Ihre Beweise präsentieren dürfen, eine unabhängige Person (Richter / Richterin) über Ihre Schuld oder Unschuld entscheidet und Sie nicht im Vorfeld bereits als „Täter / Täterin“ bezichtigt und gesellschaftlich ins Aus gestellt werden?

Würden Sie es nicht auch zu schätzen wissen, dass Sie die Hilfe einer Verteidigerin / eines Verteidigers in Anspruch nehmen könnten, um sich professionell gegen Vorwürfe zur Wehr zu setzen?

Die Unschuldsvermutung ist ein essenzielles Prinzip eines funktionierenden Rechtsstaats, auch wenn sie leider in den Medien und in der Bevölkerung keinen allzu hohen Anklang findet.

Landläufig ist eher die Meinung verbreitet, dass jemand, gegen den / die ermittelt wird oder der / die von der Staatsanwaltschaft angeklagt wurde, zwangsläufig schuldig sein muss, sonst würde man ja nicht gegen die Person ermitteln.

Das ist leider ein Trugschluss.

Die Staatsanwaltschaft hat nämlich immer nur dann Anklage gegen eine Person zu erheben, wenn der Staatsanwalt / die Staatsanwältin von einer 51 %-igen Verurteilungswahrscheinlichkeit ausgeht.

Der Strafrichter / die Strafrichterin darf eine angeklagte Person aber immer nur dann verurteilen, wenn das Gericht von einer 99 %-igen Wahrscheinlichkeit ausgeht, dass die Person die Tat begangen hat.

Die Hürde, anzuklagen, ist daher wesentlich geringer als die Hürde, zu verurteilen.

Ob eine 99 %-ige Wahrscheinlichkeit vorliegt, muss im Gerichtsverfahren nach Anhörung des / der Angeklagten, aller Zeugen und nach Würdigung aller Beweise erfolgen.

**3. Verteidigen Sie auch Personen, die im Verdacht stehen, eine Sexualstraftat begangen zu haben?**

Ich verteidige Menschen, die im Verdacht stehen alle möglichen Straftaten begangen zu haben – auch Sexualstraftaten – und hatte schon viele derartige Fälle.

**4. Wenn Sie aber denken / wissen, dass jemand schuldig ist – können Sie dann dennoch die Verteidigung übernehmen?**

Diese Frage wird mir regelmäßig gestellt. Ich kann sie klar mit „nein“ beantworten.

Meine oberste Priorität als Strafverteidigerin ist die bestmögliche Verteidigung meiner Klientinnen und Klienten. Wenn sich Personen während der Ermittlungen in Untersuchungshaft befinden, bin ich als Verteidigerin oft der einzige Kontakt für diese zur Außenwelt und ein Verbindungsglied zu deren Familie.

Es ist wichtig für mich, meinen Mandantinnen und Mandanten Kraft zu geben und sie professionell und zielgerichtet durch die Krise des Strafverfahrens zu begleiten.

Im Verdacht zu stehen, eine Straftat begangen zu haben, ist kein Wellness-Urlaub. Es sind Existenzängste damit verbunden. Das darf man nicht unterschätzen.

Nicht jeder Mandant / jede Mandantin ist schuldig; gleichsam bestreitet auch nicht jeder, eine (Sexual-)Straftat begangen zu haben. Es kommt häufig vor, dass Menschen Taten gestehen – oft bereits vor der Polizei.

Wenn es aber so ist, dass meine Klientinnen und Klienten erklären, dass sie die ihnen zur Last gelegte Straftat nicht begangen haben, ist es meine einzige Aufgabe als Verteidigerin, Widersprüche in den Aussagen der Belastungszeuginnen und -zeugen aufzuzeigen und alles unumwunden vorzubringen und zu beantragen, was zum Vorteil meiner Klientinnen und Klienten gereicht.

Natürlich sind auch in meinem Berufsalltag gelegentlich Fälle dabei, die auch mich bewegen. Wenn meine Klientinnen oder Klienten zum Beispiel dazu stehen, eine Sexualstraftat begangen zu haben und die Tat gestehen, bewegt selbstverständlich auch mich das Schicksal der Opfer.

Man darf sich aber von keinem Fall zu stark vereinnahmen lassen.

Ich versuche, belastende Erlebnisse, die es auch in meinem beruflichen Alltag als Strafverteidigerin gibt, beim Skifahren, auf Bergtouren und auf Reisen zu verarbeiten und anschließend „ad acta“ zu legen. Bislang gelingt mir das sehr gut.

5. Was ist bei der Arbeit mit Personen wichtig, die im Verdacht stehen, eine Sexualstraftat begangen zu haben?

Dasselbe, wie bei der Arbeit mit Personen, die im Verdacht einer anderen Straftat stehen: Offenheit, Geduld, ein vertrauensvolles, vorurteilsfreies Miteinander, Menschlichkeit, Discretion.

6. Wer steht häufiger im Verdacht, eine Sexualstraftat begangen zu haben (Männer oder Frauen / Alter)?

Das kann man nicht pauschal beantworten.

Ich habe schon Frauen vertreten, die im Verdacht standen, Sexualstraftaten – etwa gegenüber Kindern – begangen zu haben.

Häufiger standen aber Männer – aller Altersklassen – in Verdacht; zumindest zeigt sich das in meiner Praxis so.

Vielleicht liegt das aber auch daran, dass sich Männer schämen, den Sachverhalt anzuzeigen, wenn sie von einer Frau Gewalt – auch sexuelle – erfahren haben.

7. Gibt es einen Fall, der Ihnen besonders im Gedächtnis geblieben ist?

Ja, den gibt es. Es war ein Fall von sexuellem Kindesmissbrauch und Vergewaltigung, den ich kürzlich verhandelt habe. Dieser Fall ist mir sehr nahe gegangen.

Mein Klient war aber von Anfang an geständig, weshalb ich die Verteidigung mit meinem Gewissen vereinbaren konnte.

8. Hatten Sie bereits Fälle, bei denen es eindeutig war, dass sich das Opfer etwas einbildet oder sich in etwas hineingesteigert hat?

„Eindeutig“ ist bei Verdächtigungen in Bezug auf Sexualstraftaten nichts. Häufig steht in diesen Fällen Aussage gegen Aussage und gibt es keine Zeugen des mutmaßlichen Tatgeschehens.

Tatsächlich konnte ich aber bereits in vielen Fällen, bei denen Mandantinnen und Mandanten einer Sexualstraftat bezichtigt wurden, die Einstellung des gegen sie geführten Ermittlungsverfahrens (zB wegen angeblicher Vergewaltigung) erwirken.

Grund der Einstellung war in allen Fällen, dass die mutmaßlichen Opfer bereits im Ermittlungsverfahren – auch bei der Staatsanwaltschaft – keinen glaubwürdigen Eindruck hinterließen oder – auch einen solchen Fall hatte ich bereits – im Zuge der polizeilichen Ermittlungen sogar zugaben, dass sie gelogen hatten, um meinen Mandanten / meine Mandantin zu Unrecht falsch einer Straftat zu bezichtigen.

Es gibt tatsächlich nichts, was es nicht gibt – glauben Sie mir.

9. Kennen Sie die Bewegung #Me Too und was halten Sie davon?

Ja, ich kenne diese Bewegung.

Grundsätzlich finde ich es gut, dass Frauen selbstbewusster geworden sind, mehr für sich einstehen und sich nicht mehr alles gefallen lassen. Auch der Umstand, dass sich Frauen heutzutage mehr unterstützen, ist lobenswert.

Gleichsam tue ich mich mit dieser Bewegung schwer, weil namentlich Personen als Sexualstraftäter bezeichnet wurden, bevor diesen Personen der Prozess gemacht wurde.

Das halte ich für gefährlich, da man auf diese Art und Weise – im „court of public opinion“ – Menschen sozial vernichten kann, die vielleicht letztlich doch unschuldig sind. Sie werden aber öffentlich als „Täter“ abgestempelt, was mir als Strafverteidigerin klar missfällt. Damit kann man Existenzen vernichten, denn ist der öffentliche Ruf erst einmal ruiniert, kann man diesen selbst nach einem später erkämpften Freispruch kaum noch reparieren.

Wenn man Opfer von sexueller Gewalt geworden ist – unabhängig vom Geschlecht – soll man bitte den offiziellen Weg gehen und eine Strafanzeige erstatten.

In weiterer Folge können sich dann die unabhängigen Staatsanwaltschaften und – wenn Anklage erhoben wird – die unabhängigen Gerichte mit dem Fall befassen und kann in einem fairen Verfahren entschieden werden, ob die Anschuldigungen richtig sind oder nicht. Das halte ich für den besseren Weg als jemanden öffentlich auf den Pranger stellen.

10. Wie könnte man sich bereits im Vorfeld vor Sexualstraftaten in den sozialen Medien schützen?

Vor Belästigungen in den sozialen Medien – unabhängig davon, dass diese nicht gerichtlich strafbar sind – kann man sich kaum schützen; wenn man aber ungewünschte Bilder erhält, dann empfehle ich folgende Vorgehensweise: Klarstellen, dass man das nicht will und den / die Absender/in blockieren. Dadurch setzt man Grenzen und steht für sich ein.

Die große Gefahr des Internets – folglich auch der sozialen Medien – sehe ich vor allem für Kinder und Jugendliche.

„Cyber Grooming“ ist gefährlich, da sich häufig pädophile Menschen hinter den vermeintlichen „Kindern“ oder „Jugendlichen“ verstecken, die sie vorgeben zu sein.

Ganz allgemein ist es wichtig, dass Eltern und auch in der Schule darüber aufgeklärt wird, dass nicht immer nur ehrliche Menschen im Internet tätig sind und man stets eine gesunde Skepsis gegenüber Fremden haben sollte, die einen in den Sozialen Medien anschreiben. Das gilt auch für Erwachsene. Es gibt zB auch viele Heiratsschwindler, die über Plattformen, wie Facebook oder Instagram die große Liebe vortäuschen und eigentlich nur an Geld interessiert sind.

Wichtig ist auch, dass junge Menschen darauf aufmerksam gemacht werden, sich nicht mit Fremden zu treffen und dass sich diese den Eltern oder sonstigen nahestehenden Personen anvertrauen, wenn Fremde versuchen, sie über das Internet zu persönlichen Treffen zu motivieren.

Auch Eltern sollten über die Gefahren des Internets besser aufgeklärt werden. Und wir sollten akzeptieren, dass wir in Vorarlberg nicht auf einer „Insel der Seligen“ leben; auch hier passieren schlimme Dinge, bitte glauben Sie mir das – ich weiß es aus meiner eigenen beruflichen Erfahrung.